

Vollmachten & Vertretungsrecht

Definition Vollmacht

1. Jemandem anderen eine Ermächtigung erteilen, in seinem Namen zu handeln, etwas an seiner Stelle zu tun.
2. Schriftstück, schriftliche Erklärung, wodurch jemandem eine Vollmacht erteilt wird.

Einleitung

Der Eintritt der Vertretungswirkung bzw. das Zustandekommen einer Bevollmächtigung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

1. Urteilsfähigkeit
2. Stellvertretungsfähiges Rechtsgeschäft
3. Vertretungsmacht
4. Handeln in fremden Namen

1. Urteilsfähigkeit

Der Bevollmächtigte bzw. Vertreter muss **urteilsfähig** sein. Damit kann grundsätzlich auch eine minderjährige (noch nicht 18 Jahre alte) Person Vollmachtnehmerin sein.

2. Stellvertretungsfähiges Rechtsgeschäft

Eine Grundvoraussetzung ist der Geschäftsgegenstand, welcher mit einer Stellvertretung konfrontiert werden soll. Eine Stellvertretung ist für alle Geschäft des Schweizerischen Obligationenrechts zulässig. Ausnahmen sind höchstpersönliche Geschäfte. Das sind vertretungsfeindliche Rechtsgeschäfte, z.B. Verlobung, Heirat, Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), Vorsorgeauftrag etc.

3. Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vertreters kann sich stützen auf:

- vorausgehende Ermächtigung = Vollmacht
- nachfolgende Genehmigung = nachträgliche Genehmigung

4. Handeln in fremden Namen

Für die Stellvertretung (auch mittels Vollmacht) ist es sachbedingt wesentlich, dass der Bevollmächtigte in fremdem Namen handelt.

Grundsatz: Eine Vertretungswirkung tritt nur ein, wenn der Vertreter im Namen und auf Rechnung des Vertretenen handelt.

Generalvollmacht

Der Generalbevollmächtigte ist befugt, den/die Vollmachtgeber(in) vor allen Behörden der Verwaltung und der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sowie auch Privatpersonen gegenüber rechtsgültig zu vertreten, mit der Wirkung, dass der/die Vollmachtgeber(in) in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet wird/werden, wie wenn er/sie selbst gehandelt hätte(n).

Das bedeutet grundsätzlich, dass die bevollmächtigte Person befugt ist, alle Rechtshandlungen (mit Ausnahme der höchstpersönlichen Geschäfte) vorzunehmen.

Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis

Eine Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis bedeutet, dass der Bevollmächtigte in seinem Namen und auf seine Verantwortung die Ausübung der Befugnisse aus dieser Vollmacht einem Stellvertreter übertragen kann.

Erfahrungen aus der Praxis

Aus der Praxis zeigt sich, dass es mittlerweile ganz viele verschiedene, resp. spezifische Vollmachten gibt. Immer mehr Institutionen stellen eigene Vollmachten zur Verfügung und akzeptieren auch nur die eigenen Vollmachten (oder notariell beglaubigte Vollmachten). Bestes Beispiel dafür sind Banken. Praktisch keine Bank akzeptiert beispielsweise eine Generalvollmacht, obschon diese beispielsweise / idealerweise Handlung, Vertretung gegenüber Banken einschliesst. Mittlerweile jedoch ist es mit Generalvollmachten teils auch bei Versicherungen und Sozialversicherungen immer schwieriger, dass diese akzeptiert werden. Einige Institutionen akzeptieren zudem nur beglaubigte Vollmachten (z.B. die Post). Es ist also von Vorteil, wenn eine Generalvollmacht (mit oder ohne Substitutionsbefugnis) notariell beglaubigt wird. Zudem empfehlen wir für Rechtsgeschäfte und -handlungen bei Banken, die bankinterne Vollmacht erstellen zu lassen.

Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene/n Partner/in

Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht (Art. 374 Abs. 1 ZGB).

Das Vertretungsrecht umfasst (Art. 374 Abs 2. ZGB):

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen (Art. 374 Abs. 3 ZGB)

Die Vertretung ist ein Recht, keine Pflicht. Wird sie abgelehnt – aus welchen Gründen auch immer -, muss die KESB benachrichtigt werden.

Das Vertretungsrecht gilt nur, wenn für die in Absatz 2 von Artikel 374 aufgeführten Geschäfte und Handlungen kein Vorsorgeauftrag errichtet und keine Beistandschaft angeordnet wurde. Eheleute, sowie eingetragene/n Partner/innen wissen vielleicht nicht, ob ein Vorsorgeauftrag besteht. Deshalb müssen sie sich im Falle der Urteilsunfähigkeit des anderen an die KESB wenden. Nur diese kann beim Zivilstandesamt prüfen, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde.

Eine vollständige Urteilsunfähigkeit muss nicht vorliegen. Es genügt, wenn der Partner, die Partnerin nicht (mehr) in der Lage ist, mit Banken zu kommunizieren, Rechnungen zu bezahlen und die Post zu erledigen.

Ein Vertretungsrecht besteht für alle Rechtshandlungen, die den Unterhaltsbedarf decken. Zum Unterhaltsbedarf zählen nicht nur Essen und Trinken, sondern auch Verträge mit Krankenkassen, Spitex oder Heimen und Beiträge an die Altersvorsorge.

Das Recht, Vermögen und Einkommen zu verwalten, umfasst neben Sparkonten oder dem Lohn auch alle Leistungen von Sozialversicherungen. Verwaltet werden sämtliche Aktiven und Passiven. Deshalb können Forderungen aller Art geltend gemacht werden.

Wenn nötig, darf die Post geöffnet werden – aber nur, wenn sie auch erledigt wird. Das Wörtchen «nötigenfalls» bringt zum Ausdruck, dass die Post nur geöffnet werden darf, wenn sie wichtig erscheint, wenn Rechnungen bezahlt werden müssen oder der Absender nicht im Ungewissen gelassen werden soll, ob sein Brief angekommen ist. Ist ein Brief allerdings mit dem Wort «persönlich» adressiert, will der Absender, dass niemand anders ihn öffnet. Im Übrigen ist mit dem Begriff «Post» auch die elektronische Post gemeint, zum Beispiel E-Mails.

Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung umfassen den Verkauf von Wertpapieren, die Veräusserung von Liegenschaften, die Liquidation eines Geschäfts und Ähnliches. Sie können nur mit Zustimmung der KESB vorgenommen werden.